

Wahlordnung für die Wahl zur Kammerversammlung

der Zahnärztekammer Niedersachsen

Präambel

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) [im Folgenden Kammer] hat gemäß § 25 Nr. 1 j) des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 360) die nachfolgende Wahlordnung für die Wahl zur Kammerversammlung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

- (1) Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, die Wahlperiode sowie allgemeine Wahlgrundsätze ergeben sich aus den §§ 17 bis 22 HKG.
- (2) Wählen können nur Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind und nur in dem Wahlkreis, in dessen Wählerverzeichnis sie geführt werden.

§ 2

Für die Durchführung der Wahl werden gemäß 19 Abs. 1 HKG vier Wahlkreise nach den Bezirksstellen der Zahnärztekammer Niedersachsen gebildet. Wahlkreise sind:

Wahlkreis 1: Bezirksstellen Braunschweig, Lüneburg, Stade

Wahlkreis 2: Bezirksstellen Oldenburg, Osnabrück, Ostfriesland, Wilhelmshaven

Wahlkreis 3: Bezirksstelle Hannover

Wahlkreis 4: Bezirksstellen Göttingen, Hildesheim, Verden

§ 3

- (1) Es ist zur Kammerversammlung für je 120 Wahlberechtigte ein Mitglied in jedem Wahlkreis zu wählen, jedoch insgesamt höchstens 60 Mitglieder. Kommt diese Begrenzung zur Anwendung, so erhöht sich die für die Wahl eines Mitgliedes der Kammerversammlung maßgebliche Zahl wahlberechtigter Kammerangehöriger entsprechend: Diese Zahl tritt an die Stelle derjenigen nach Satz 1. Verbleibt bei der Teilung der Zahl der in einem Wahlkreis vorhandenen wahlberechtigten Kammerangehörigen durch die nach Satz 1 oder Satz 2 maßgebliche Zahl ein Rest von mehr als der Hälfte dieser Zahl, so ist in dem Wahlkreis ein weiteres Mitglied zu wählen. Dies gilt auch dann, wenn dadurch die in Satz 1 bestimmte Höchstzahl überschritten wird.
- (2) Die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung wird nach den Vorschriften der §§ 14 und 15 bestimmt und bekannt gemacht.

§ 4

- (1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen getrennt nach Wahlkreisen als Briefwahl. Wahlberechtigte haben je eine Stimme.
- (2) In einem Wahlkreis, für den nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist, erfolgt die Wahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern dieses Wahlvorschlags nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. Wahlberechtigte haben jeweils so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind.
- (3) Frauen sollen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen angemessen berücksichtigt werden.

§ 5

Alle Bekanntmachungen und Veröffentlichungen nach dieser Wahlordnung erfolgen im Internet unter www.zkn.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Kammer hat im amtlichen Mitteilungsblatt den Text der Bekanntmachung oder Veröffentlichung anzugeben.

II. Wahlvorbereitungen

§ 6

- (1) Der Vorstand der Kammer beruft für die Wahlperiode einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus der Wahlleitung und insgesamt vier Beisitzerinnen und Beisitzern. Für die Wahlleitung und die Beisitzerinnen und Beisitzern ist eine Stellvertretung zu berufen. Die Wahlleitung und die Stellvertretung müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen nicht Angestellte oder Mitglieder der Kammer sein. Den Vorsitz im Wahlausschuss führt die Wahlleitung oder bei Verhinderung deren Stellvertretung. Sitz des Wahlausschusses ist der Sitz der Kammer.
- (2) Die Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre Stellvertretung müssen zur Kammerversammlung wahlberechtigt sein.

§ 7

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§§ 12 und 13) sowie über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 19) und stellt das Ergebnis der Wahl fest (§ 26). Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Wahlleitung oder deren Stellvertretung und mindestens zwei weitere Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertretung anwesend sind. Der Wahlausschuss gibt die gefassten Beschlüsse in öffentlicher Sitzung bekannt. Öffentlich ist eine Sitzung, wenn Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung vor der Sitzung gemäß § 5 bekannt gegeben worden sind mit dem Hinweis, dass der Zutritt zur Sitzung den wahlberechtigten Personen offensteht. Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Wahlleitung.

§ 8

Der Präsident oder die Präsidentin der Kammer veröffentlicht spätestens fünf Monate vor Ende der Wahlzeit:

1. Den Beginn und das Ende der Wahlzeit (§ 24),
2. die Namen und die Anschriften der Wahlleitung und deren Stellvertretung,
3. die Namen der Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses und der Stellvertretung.

§ 9

Die Kammer führt für jeden Wahlkreis ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). Im Wählerverzeichnis (**Muster Anlage 1**) sind die Wahlberechtigten nach Name und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

§ 10

- (1) Wahlberechtigte sind in das Wählerverzeichnis des Wahlkreises einzutragen, in dessen Bezirk sie ihren Beruf zeitlich überwiegend ausüben oder, wenn sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben.
- (2) Vor Eintragung der Kammermitglieder in das Wählerverzeichnis ist deren Wahlberechtigung durch die Kammer zu prüfen.

§ 11

- (1) Die Wählerverzeichnisse der Wahlkreise sind zur Einsicht für die Kammerangehörigen an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Werktagen bei der Kammer in Hannover auszulegen.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin der Kammer gibt mindestens 12 Wochen vor Ende der Wahlzeit bekannt, wo und zu welchen Tageszeiten das Wählerverzeichnis in der Kammer ausliegt. Gleichzeitig gibt er oder sie bekannt, wo und in welcher Weise Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden können.

§ 12

- (1) Ein Kammermitglied, das das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies durch Einspruch geltend machen. Der Einspruch ist bis zum Ablauf einer Woche nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss schriftlich oder elektronisch einzulegen und zu begründen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss (§ 7). Zu der Verhandlung sind die Beteiligten zu laden. Wenn die Beteiligten nicht erschienen sind, kann aufgrund der Aktenlage entschieden werden. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, zu begründen, dem Präsidenten oder der Präsidentin der Kammer zu übermitteln und den Beteiligten bekannt zu geben. Die Kammer ist verpflichtet, die Entscheidung umzusetzen.

§ 13

- (1) Das Wählerverzeichnis ist nach Ablauf der Einspruchsfrist und Entscheidung über die erhobenen Einsprüche durch den Wahlausschuss von der Kammer abzuschließen. Hierbei ist auf dem Vorblatt zum Wählerverzeichnis (**Muster Anlage 2**) zu bescheinigen, wie viele wahlberechtigte Personen in jedem Wahlkreis in das abgeschlossene Wählerverzeichnis gültig eingetragen worden sind. Hiervon macht der Präsident oder die Präsidentin der Kammer der Wahlleitung Mitteilung.
- (2) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses nach Absatz 1 sind Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, zu streichen, wenn sie der Kammer nicht mehr als

Mitglieder angehören. Im Übrigen dürfen sie nur gestrichen werden, wenn sie vorher angehört worden sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

§ 14

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin der Kammer bestimmt in Anwendung der §§ 19 und 20 HKG, wie viele Mitglieder der Kammerversammlung in jedem Wahlkreis zu wählen sind. Er teilt dies der Wahlleitung mit.
- (2) Nachträgliche Änderungen des Wählerverzeichnisses nach dessen Abschluss gemäß § 13 Abs. 1 haben keinen Einfluss auf die Anzahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Kammermitglieder.

§ 15

Die Wahlleitung gibt spätestens 45 Tage vor Ende der Wahlzeit bekannt:

1. die in jedem Wahlkreis zu wählende Zahl der Mitglieder der Kammerversammlung (§§ 3 und 14),
2. den Tag, bis zu dem Wahlvorschläge einzureichen sind (§ 16),
3. die Voraussetzungen für die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 17),
4. die Bestimmungen über die Stimmabgabe (§ 25).

§ 16

Wahlvorschläge (**Muster Anlage 3**) sind von den *Wahlberechtigten* des Wahlkreises bis zum 32. Tage vor Ende der Wahlzeit *bei der Wahlleitung* einzureichen.

§ 17

- (1) Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschlag oder in Form von Listen eingereicht werden, in denen die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und ihrer Anschrift, des Geburtsjahres sowie der Art der Berufsausübung, des Ortes der Berufsausübung und – soweit vorhanden – einer Bezeichnung nach § 34 HKG genannt sein müssen. Ein Listenwahlvorschlag muss, ein Einzelvorschlag kann eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu fünf Wörter umfassen darf.
- (2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer in dem Wahlkreis, für den der Wahlvorschlag eingereicht wird, zur Kammerversammlung wahlberechtigt ist.
- (3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 20 im Wahlkreis Wahlberechtigten unterschrieben sein. Diese Wahlberechtigten dürfen nicht Bewerberin oder Bewerber dieses Wahlvorschlages sein. Neben der Unterschrift sind Name und Anschrift anzugeben. Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten. Wahlberechtigte dürfen nur jeweils einen Wahlvorschlag unterzeichnen und versichern dies auf dem Wahlvorschlag (**Muster Anlage 3**). Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- (4) Von den Unterzeichnenden gilt der oder die erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, der oder die zweite als Stellvertretung, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss ermächtigt.

§ 18

- (1) Mit dem Wahlvorschlag ist die Bewerbererklärung jeder vorgeschlagenen Person nach **Muster Anlage 4** mit persönlicher Unterschrift einzureichen.
- (2) Stellt die Wahlleitung fest, dass in Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen oder zu den Vorschlägen Erklärungen abzugeben oder Bescheinigungen nachzureichen sind, hat sie die Vertrauenspersonen und den oder die betroffenen Wahlbewerber selbst zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Mängel in den Wahlvorschlägen können nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (§ 16) nicht mehr behoben werden.

§ 19

- (1) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss. Die Reihenfolge wird durch Los bestimmt. Die Vertrauenspersonen für die eingereichten Wahlvorschläge sind unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zur Sitzung zu laden.
- (2) Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind unbeschadet des Absatzes 3 nicht zuzulassen.
- (3) Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen Bewerberinnen und Bewerber zu streichen,
 1. die nicht wählbar sind,
 2. für welche die nach §§ 17 und 18 vorgeschriebenen Erklärungen nicht fristgemäß beigebracht worden sind,
 3. die bereits in vorher eingereichten Wahlvorschlägen benannt worden sind (§ 17 Abs. 2).

Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

- (4) Die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Bewerberinnen und Bewerbern sind zu begründen und der Vertrauensperson und dem oder den betroffenen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern des Wahlvorschlages mitzuteilen.

§ 20

Wird in einem Wahlkreis kein Wahlvorschlag eingereicht oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen, so findet in diesem Wahlkreis eine Wahl nicht statt. Die Wahlleitung hat dies vor Beginn der Wahlzeit unter Angabe der Gründe durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Kammer bekannt zu machen. § 41 findet Anwendung.

§ 21

Für die Wahlkreise, in denen eine Wahl stattfindet, sind herzustellen:

1. der Stimmzettel (§ 22) nach **Muster Anlage 5 a** oder **Muster Anlage 5 b**,
2. der Wahlausweis nach **Muster Anlage 6**,
3. der äußere Briefumschlag nach **Muster Anlage 7**,
4. der innere Briefumschlag nach **Muster Anlage 8** und
5. ein Abdruck des § 24 der Wahlordnung.

§ 22

- (1) Aufgrund der geprüften Wahlvorschläge wird von der Wahlleitung für jeden Wahlkreis der Stimmzettel angefertigt.

- (2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge und jeweils innerhalb der Wahlvorschläge untereinander die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber mit den im Wahlvorschlag aufgeführten Angaben (§ 17 Abs. 1) und in der darin bestimmten Reihenfolge. Der weitere Inhalt des Stimmzettels ergibt sich aus **Muster Anlage 5**.

§ 23

Die Wahlleitung hat dafür zu sorgen, dass an jede der in das abgeschlossene Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten derjenigen Wahlkreise, in denen die Wahl stattfindet, unter Mitteilung der Wahlzeit die Wahlmittel nach § 21 rechtzeitig abgesandt werden.

III. Die Wahl

§ 24

Die Wahlzeit beginnt mit der Versendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten durch die Kammer und muss mindestens 14 Tage betragen. Der Präsident oder die Präsidentin der Kammer bestimmt den Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet.

§ 25

- (1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.
- (2) Ist auf dem Stimmzettel mehr als ein Wahlvorschlag aufgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme. Zur Stimmabgabe kennzeichnen die Wähler auf dem Stimmzettel den Bewerber oder die Bewerberin, dem sie jeweils ihre Stimme geben wollen, durch ein Kreuz oder in sonst erkennbarer Weise. Sie sind nicht an die Reihenfolge innerhalb eines Wahlvorschlages gebunden.
- (3) Ist auf dem Stimmzettel nur ein Wahlvorschlag genannt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind. Zur Stimmabgabe kennzeichnen die Wähler die Bewerberinnen und Bewerber, denen sie ihre Stimme geben wollen, durch jeweils ein Kreuz oder in sonst erkennbarer Weise. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Es ist grundsätzlich nicht zulässig, weitere Vermerke in den Stimmzettel einzutragen. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit der Stimmabgabe nach Maßgabe der Erkennbarkeit des Wählerwillens.
- (5) Werden die Namen von mehr Bewerberinnen und Bewerbern mit Stimmabgabevermerken versehen, als die Wähler abzugeben berechtigt sind, so ist die Stimmabgabe ungültig.
- (6) Die Wähler legen den entsprechend Absatz 2 bzw. Absatz 3 gekennzeichneten Stimmzettel in den inneren Briefumschlag und verschließen diesen. Der Briefumschlag darf keine Kennzeichen haben, die jeweils auf die Person der Wähler schließen lassen.
- (7) Die Wähler unterschreiben jeweils die Erklärung auf dem Wahlausweis.
- (8) Die Wähler legen jeweils den verschlossenen inneren Briefumschlag und den unterschriebenen Wahlausweis in den äußeren Briefumschlag, verschließen diesen und übersenden diesen Brief (Wahlbrief) auf Kosten der Kammer der Wahlleitung.
- (9) Der Wahlbrief muss spätestens an dem Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit nach § 24 endet, der Wahlleitung zugegangen sein.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 26

- (1) Die Wahlleitung beruft unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit den Wahlausschuss zur Feststellung des Wahlergebnisses ein.
- (2) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung (§ 7 Abs. 2) festgestellt. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Beanstandungen durch Wahlberechtigte sind auf Verlangen in der Wahl-niederschrift aufzunehmen.

§ 27

- (1) Der Wahlausschuss prüft aufgrund des Wahlausweises das Recht des Absenders des Wahlbriefes zur Wahlbeteiligung und legt den inneren Briefumschlag ungeöffnet in die für den Wahlkreis bestimmte Wahlurne. Nachdem sämtliche inneren Briefumschläge in den Wahlurnen gesammelt sind, sind die Wahlurnen zu schließen und zu schütteln. Alsdann sind die inneren Briefumschläge zu öffnen. Der Wahlausschuss prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt fest,
 1. die Zahl der Wählerinnen und Wähler anhand der rechtzeitig eingegangenen Umschläge,
 2. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 3. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen oder im Falle der Durchführung der relativen Mehrheitswahl die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Ferner stellt er die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge fest. Wenn Stimmengleichheit vorliegt, entscheidet bei der Zuweisung des letzten Sitzes und bei der Bestimmung der Reihenfolge der Ersatzpersonen das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

§ 28

- (1) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerberinnen und Bewerber gewählt sind.
- (2) Bei der Verteilung der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze auf mehrere Wahlvorschläge (§ 18 Abs. 2 HKG) ist das Verfahren Hare/Niemeyer (§ 36 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes) anzuwenden. Die auf einen Listenwahlvorschlag nach Satz 1 entfallenden Sitze erhalten die Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlages mit den höchsten Stimmenzahlen. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los.
- (3) Bei einem Einzelwahlvorschlag bleiben weitere sich aus den Stimmen zum Einzelwahlvorschlag ergebende rechnerische Sitzansprüche bei der Sitzverteilung unbesetzt.
- (4) Ergibt die Berechnung mehr Sitze für einen Listenwahlvorschlag, als Bewerberinnen und Bewerber auf ihm vorhanden sind, so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.
- (5) Bei Durchführung der relativen Mehrheitswahl (§ 18 Abs. 2 HKG) sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin zu ziehende

Los. Die nicht zu Mitgliedern der Kammerversammlung gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.

- (6) Nach Feststellung des Wahlergebnisses werden die Wählerverzeichnisse, Wahlausweise, Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Wahlbriefe in Paketen zusammengefasst und versiegelt. Die Kammer verwahrt die Wahlunterlagen bis zu ihrer Vernichtung (§ 44) und stellt sicher, dass sie Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden.
- (7) Die Wahlleitung teilt das Ergebnis der Wahl dem Präsidenten oder der Präsidentin der Kammer unverzüglich mit, der oder die das Ergebnis der Wahl nach Maßgabe von § 5 bekannt gibt.

V. Annahme und Ablehnung der Wahl, Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl

§ 29

- (1) Die Wahlleitung benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich binnen 10 Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung über die Annahme der Wahl schriftlich oder elektronisch zu erklären. In der Benachrichtigung ist auf die Bestimmung der Absätze 2 bis 4 hinzuweisen.
- (2) Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.
- (3) Die Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.
- (4) Geht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen

§ 30

- (1) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab oder scheidet sie vor Annahme der Wahl aus, so wird sie durch die Ersatzperson ersetzt (§ 27). Steht eine Ersatzperson nicht zur Verfügung, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.
- (2) Die Feststellungen nach Absatz 1 trifft die Wahlleitung. Die Vorschriften des §27 Abs. 2 und des § 29 finden entsprechende Anwendung.

§ 31

- (1) Scheidet ein Mitglied der Kammerversammlung aus, so wird es durch die Ersatzperson ersetzt. Steht eine Ersatzperson nicht zur Verfügung, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.
- (2) Die Feststellungen nach Absatz 1 trifft der Präsident oder die Präsidentin der Kammer oder, wenn Zweifel bestehen, die Kammerversammlung. Die Vorschriften des § 27 Abs. 2 und des § 29 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wahlleitung der Präsident oder die Präsidentin der Kammer tritt.

VI. Wahlprüfung

§ 32

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses unterliegen der Wahlprüfung.

(2) Das Wahlprüfungsverfahren wird nur auf Einspruch durchgeführt.

(3) Zum Einspruch ist berechtigt:

1. jedes Kammermitglied,
2. die Wahlleitung,
3. der Präsident oder die Präsidentin der Kammer der ablaufenden Wahlperiode.

§ 33

(1) Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung schriftlich oder elektronisch einzulegen und zu begründen. Legen mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch ein, so soll eine bevollmächtigte Person benannt werden.

(2) Der Wahlausschuss übersendet den Einspruch mit seiner Stellungnahme sowie den Wahlunterlagen der oder dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses.

§ 34

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

1. ein Mitglied oder eine Ersatzperson der Kammerversammlung nicht wählbar gewesen sei oder
2. wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien und hierdurch die Verteilung der Sitze in der Kammerversammlung oder die Anwartschaft als Ersatzperson auf einen solchen Sitz beeinträchtigt worden sei.

§ 35

(1) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Vorstand berufen. Er besteht aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertretung. Zwei Mitglieder und deren Stellvertretung müssen die Befähigung zum Richteramt haben, die übrigen Mitglieder müssen wahlberechtigte Kammermitglieder sein.

(3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses dürfen nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Vorstandes der Kammer sowie Mitglieder des Vorstandes der abgelaufenen Wahlperiode,
2. Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertretung,
3. Bewerberinnen und Bewerber aus Wahlvorschlägen,
4. Angestellte der Kammer.

(4) Den Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss führt das dienststranghöhere zum Richteramt befähigte Mitglied oder dessen Stellvertretung, bei gleichem Dienststrang das berufserfahrenere Mitglied oder dessen Stellvertretung.

(5) Die oder der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestellt für die mündliche Verhandlung einen Schriftführer oder eine Schriftführerin.

§ 36

Für das Verfahren des Wahlprüfungsausschusses sind die für das verwaltungsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus dieser Ordnung etwas Abweichendes ergibt.

§ 37

(1) Die oder der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung; sie oder er lädt dazu

1. diejenige Person, die den Einspruch eingelegt hat, sowie
2. die Bewerberin oder den Bewerber oder das Kammerversammlungsmitglied oder die Ersatzperson, die durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden könnte.

Die Ladungsfrist für die Beteiligten beträgt mindestens eine Woche.

Haben mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch eingelegt, so genügt die Ladung der bevollmächtigten Person (§ 33 Abs. 1).

(2) Mit gleicher Ladungsfrist sind von der mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen:

1. der Präsident oder die Präsidentin der Kammer,
2. die Wahlleitung.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung; die Vorschrift des § 7 Abs. 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 38

(1) Erscheint im Termin zur mündlichen Verhandlung diejenige Person, die Einspruch eingelegt hat, nicht, so kann nach Lage der Akten entschieden werden.

(2) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Vorgänge der mündlichen Verhandlung wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.

(3) Bei der geheimen Beratung und Abstimmung des Wahlprüfungsausschusses dürfen nur Mitglieder oder deren Stellvertretung zugegen sein, die an der Verhandlung teilgenommen haben.

§ 39

(1) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass der Einspruch nicht begründet ist (§ 34), so erklärt er die Wahl für gültig.

(2) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass ein gewähltes Mitglied der Kammerversammlung oder eine Ersatzperson nicht wählbar gewesen ist, so berichtigt er dementsprechend das Wahlergebnis.

(3) Stellt der Wahlprüfungsausschuss wesentliche Fehler und Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 Nr. 2 fest, so berichtigt er das Wahlergebnis, wenn das nach der Art des Fehlers möglich ist, andernfalls erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig (§ 42).

(4) Wird das Wahlergebnis berichtigt, ist § 28 Abs. 6 entsprechend anzuwenden.

- (5) Im Beschluss des Wahlprüfungsausschusses sind Tatbestand und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben. Wegen der Einzelheiten ist eine Bezugnahme auf den Akteninhalt zulässig

§ 40

- (1) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten (§ 37 Abs. 1) zuzustellen.
- (2) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (3) Wird das Wahlergebnis im Wahlprüfungsverfahren berichtigt, so findet nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung die Bestimmung des § 28 Abs. 6 entsprechende Anwendung.

VII. Nachwahl und Wiederholungswahl

§ 41

- (1) Stirbt eine Bewerberin oder ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor Beendigung der Wahl, so hat die Wahlleitung in diesem Wahlkreis die Wahl abzusagen und eine Nachwahl anzuordnen. Eine Nachwahl findet ferner statt, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber aus sonstigen Gründen in der vorgenannten Zeit ausscheidet. Darüber hinaus wird eine Nachwahl durchgeführt, wenn in einem Wahlkreis aus den in § 20 genannten Gründen eine Wahl nicht stattgefunden hat; eine Wiederholung dieser Nachwahl findet nicht statt.
- (2) Bei der Nachwahl wird nach dem für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnis gewählt. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.
- (3) Der Wahlausschuss kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung der Nachwahl an besondere Verhältnisse treffen.

§ 42

- (1) Wird im Wahlprüfungsverfahren (§§ 32 ff.) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist das Wahlverfahren nur insoweit zu wiederholen, als es nach der Wahlprüfungsentscheidung erforderlich ist. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt die Einzelheiten der Wiederholung des Wahlverfahrens gemäß der Wahlprüfungsentscheidung. Er kann in diesem Rahmen Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

VIII. Kosten der Wahl und der Wahlprüfung

§ 43

- (1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss entstehenden Kosten trägt die Kammer.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses erhalten für jeden Tag ihrer Tätigkeit neben Ersatz der Fahrt- Übernachtungs- und Nebenkosten nach

Maßgabe der Entschädigungsordnung der Kammer eine vom Vorstand der Kammer zu bestimmende Aufwandsentschädigung.

IX. Schlussbestimmungen

§ 44

Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Kammerversammlung vernichtet werden.

§ 45

Eine Änderung der Wahlordnung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

§ 46

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Internet (unter www.zkn.de) in Kraft. Die Wahlordnung ist nach der Veröffentlichung im Internet in das Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Niedersachsen aufzunehmen. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der bisherigen Wahlordnung der Kammer, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 19.10.2012, außer Kraft.

Beschlossen in der Kammerversammlung vom 04.05.1996, Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der ZKN 06/96

Folgende Änderungen der Wahlordnung für die Wahl zur Kammerversammlung wurden berücksichtigt:

Beschluss der Kammerversammlung am 29.10.2004 – Genehmigung vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit am 1.11.2004 – Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der ZKN 11/04

Beschluss der Kammerversammlung am 3./4.11.2006, Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der ZKN 12/06

Beschluss der Kammerversammlung am 19.10.2012, Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der ZKN 1/13

Beschluss der Kammerversammlung vom 12.11.2021, Bekanntmachung im Internet unter www.zkn.de

Wählerverzeichnis

Wahl zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen

Wahlkreis: _____

Wahlberechtigte	
Name, Vorname, Anschrift	Bemerkungen
1	2

Vorblatt zum Wählerverzeichnis

Zahnärztekammer Niedersachsen

Hannover, den _____

Wahl zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen 20_____

Dieses Wählerverzeichnis hat zur Einsicht durch die Kammerangehörigen des Wahlkreises _____ vom _____ bis _____ ausgelegen. Es erfasst _____ Wahlberechtigte.

Die Präsidentin/Der Präsident

Die Präsidentin/der Präsident der Zahnärztekammer
Niedersachsen

Hannover, den _____

Das Wählerverzeichnis wird - unter Berücksichtigung der Entscheidung des Wahlausschusses über die Einsprüche gemäß § 13 Abs. 1 WO-ZKN - hiermit abgeschlossen. Es sind nunmehr _____ Wahlberechtigte gültig eingetragen.

Die Präsidentin/Der Präsident

Die Präsidentin/der Präsident der Zahnärztekammer
Niedersachsen

Hannover, den _____

Gemäß § 13 Abs. 2 WO-ZKN sind _____ Wahlberechtigte gestrichen und _____ Wahlberechtigte nachgetragen worden. Die endgültige Zahl der Wahlberechtigten beträgt _____

Die Präsidentin/Der Präsident

Wahlvorschlag

für die Wahl zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen im Jahre 20____
im Wahlkreis _____

Kurzbezeichnung (Kennwort):

I. Für die vorbezeichnete Wahl werden folgende Bewerberinnen/Bewerber vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr	Art d. Berufsausübung u. Berufsbezeichnung nach § 34 HKG	Wohnung	Arbeitsstätte

II. Als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag gilt die/der Erstunterzeichnende. Die Vertrauensperson erklärt, dass sie/er nicht Vertrauensperson für einen weiteren Wahlvorschlag zu dieser Kammerwahl ist.

III. Diesen Wahlvorschlag unterstützen durch ihre Unterschrift folgende (mindestens 30) Wahlberechtigte und erklären zugleich, nur diesen Wahlvorschlag zu unterschreiben.

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Anschrift	persönliche u. handschriftliche Unterschrift

(Bitte in Druckschrift eintragen! Unvollständige Wahlvorschläge dürfen nach § 19 Abs. 2 WO-ZKN nicht zugelassen werden!)

Bewerberinnen-Erklärung/Bewerber-Erklärung

für die Wahl zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen im Jahre 20_____

Wahlkreis: _____

Ich erkläre hiermit,

1. dass ich meiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimme und meine Zustimmung zur Aufnahme in einen weiteren Wahlvorschlag nicht erteilt habe,
2. dass mir das aktive und passive Berufswahlrecht nicht aberkannt worden ist,
3. dass mir keine Tatsachen bekannt sind, die meine Wählbarkeit zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer ausschließen, insbesondere, dass ich nicht bei der Kammer oder einer Behörde, die Aufsichtsbefugnisse gegenüber der Kammer hat, hauptberuflich tätig bin.

(Vor- und Zuname) – in Druckschrift -

(Praxis-Anschrift) – in Druckschrift -

(Privat-Anschrift) – in Druckschrift -

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Stimmzettel

für die Wahl zur Kammerversammlung
der Zahnärztekammer Niedersachsen
im Jahre 20_____

Jede/Jeder Wahlberechtigte hat nur 1 Stimme. Es darf daher nur 1 Stimmabgabevermerk
angebracht sein.

Wahlvorschlag 1

Kurzbezeichnung (Kennwort) _____

1. Dr. Mustermann, Max, geb. 1949, niedergelassen, Fachzahnarzt für Kieferorthopädie,
wohnhaft: Musterstadt, Musterstraße 1
Ort der Berufsausübung:

2. _____

3. _____

Wahlvorschlag 2

Kurzbezeichnung (Kennwort) _____

1. Dr. Mustermann, Erika, geb. 1960, Assistentin,
wohnhaft: Musterstadt, Musterstraße. 2
Ort der Berufsausübung

2. _____

Der Wahlbrief muss spätestens an dem Tage, mit dessen Ablauf die Wahlzeit nach § 24 endet, der
Wahlleitung zugegangen sein (§ 25 Abs. 9 WO-ZKN).

Stimmzettel

für die Wahl zur Kammerversammlung
der Zahnärztekammer Niedersachsen
im Jahre 20_____

Jede/Jeder Wahlberechtigte hat _____ Stimmen. Es dürfen daher
nur _____ Stimmabgabevermerk(e) angebracht sein.

Wahlvorschlag

Kurzbezeichnung (Kennwort) _____

1. Dr. Mustermann, Max, geb. 1949, niedergelassen, Fachzahnarzt für Kieferorthopädie,
wohnhalt: Musterstadt, Musterstraße 1
Ort der Berufsausübung:

 2. _____

 3. _____
 -
 -
 -
 -
 11. _____
-

Der Wahlbrief muss spätestens an dem Tage, mit dessen Ablauf die Wahlzeit nach § 24 endet, der
Wahlleitung zugegangen sein (§ 25 Abs. 9 WO-ZKN).

Im äußeren Wahlumschlag zurücksenden!

Wahlausweis

für die Wahl zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen im Jahre 20____

Wahlkreis: _____

Name: _____

Vorname: _____

geboren am: _____

Anschrift: _____

ist wahlberechtigt zur Wahl der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen.

Hannover, den _____ 20____

Zahnärztekammer Niedersachsen

Achtung ausfüllen!

Erklärung

Ich erkläre hiermit durch meine Unterschrift, dass ich

a) die obengenannte Person bin und

b) einen im inneren Briefumschlag enthaltenen Stimmzettel selbst mit Stimmabgabevermerk versehen habe.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Vor- und Zuname der/des Wahlberechtigten)

Muster

Anlage 7

Äußerer Briefumschlag!

An die
Wahlleitung
Vorname Nachname
Straße u. Hausnummer
PLZ Ort

Wahl zur
Kammerversammlung der
Zahnärztekammer Niedersachsen

Wahlkreis: _____

Muster

Anlage 8

Innerer Briefumschlag!

Wahlumschlag für die Wahl zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen

Wahlkreis: _____

(Dieser Wahlumschlag darf **nur** den Stimmzettel enthalten und ist zu verschließen.)